

EINWOHNERGEMEINDE UTTIGEN



**Verordnung über die Tagesschule
2010**

Gestützt auf das Schulreglement der Gemeinde Uttigen erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Uttigen folgende

Verordnung über die Tagesschule Uttigen (VTSU)

I. Grundlagen

¹ Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (Änderung vom 29. Jan. 2008), Artikel 14 d – h

² Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008

³ Schulreglement der Gemeinde Uttigen

⁴ Konzept Tagesschule Uttigen

Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule der Einwohnergemeinde Uttigen sowie die Anstellungsbedingungen der Betreuungspersonen fest.

² Sie regelt die Aufgaben des in der Tagesschule tätigen Personals.

³ Sie legt Vollzugsabläufe fest und weist Kompetenzen zu.

⁴ Sie regelt die Berechnung der Gebühren und deren Bemessung.

II. Angebot

Zweck

Art. 2

Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler werden ausserhalb der Unterrichtszeiten gemäss dieser Verordnung betreut.

Begriff

Art. 3

¹ Die Tagesschule ist Teil der Volksschule. Als eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Volksschule ist sie mit einem pädagogisch geleiteten, familienergänzenden Betreuungsangebot für Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler ausgestattet.

² Das Angebot ist aufgeteilt in Betreuungseinheiten (Art. 25), die je einzeln bezogen werden können.

Umfang und Inhalte

Art. 4

¹ Das Tagesschulangebot kann die Betreuung der Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler in der Zeit am Morgen ab 07.00 Uhr, zwischen dem Ende der Blockzeiten am Vormittag und dem ordentlichen Unterrichtsbeginn am Nachmittag, nach Unterrichtsende am Nachmittag bis 18 Uhr beinhalten.

² Die Betreuung wird in der Regel während der Schulzeit von Montag bis Freitag gewährleistet, jedoch nur an jenen Tagen, an denen mindestens 8 Kinder ein Angebot nachfragen. In den Schulferien und an schulfreien Tagen oder Halbtagen ist die Tagesschule geschlossen.

³ Schwerpunkte der Betreuung sind die Aufgabenbetreuung und Freizeitaktivitäten.

⁴ Zur Mittagsbetreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen sowie genügend Zeit für Ruhe und Erholung. Die Bestellung des Mittagessens ist zwingend.

Betreuungsgruppen

Art. 5

¹ Eine Gruppe umfasst in der Regel bis 10 Kinder. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schulkommission.

² Das Verhältnis zwischen Betreuten und Betreuungspersonen wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|-------------------------------|----------------------|
| a. bis 10 Teilnehmende | 1 Betreuungsperson |
| b. für 11 bis 20 Teilnehmende | 2 Betreuungspersonen |
| c. über 20 Teilnehmende | 3 Betreuungspersonen |

³ Kindergartenkinder, Kinder und Jugendliche mit besonderen Massnahmen oder besonderen Betreuungsanforderungen können mit Faktor 1.5 angerechnet werden.

⁴ Die maximale Anzahl pro Betreuungseinheit beträgt in der Regel 25 Kinder und Jugendliche.

⁵ Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kinder und Jugendlicher nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

III. Aufgaben und Zuständigkeiten

Anstellungsbehörde

Art. 6

Die Schulleitung stellt die Tagesschulleitung an. Sie kann sich von einem Wahlausschuss der Schulkommission beraten lassen.

Schulkommission

Art. 7

¹ Sie entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Kindern und Jugendlichen. Für evtl. Verweise und Ausschlüsse ist das System der Volksschule anzuwenden.

² Auf Antrag der Tagesschulleitung entscheidet sie, welche Kinder und Jugendliche besondere Betreuungsbedürfnisse für welchen zeitlichen Rahmen haben.

Tagesschulleitung

Art. 8

¹ Die Tagesschulleitung muss über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.

² Sie organisiert und leitet den Betrieb der Tagesschule. Ihr obliegt die Personalführung.

**Anstellung übriges
Tagesschulpersonal**

³ Sie stellt zusammen mit der Schulleitung Volksschule die Betreuungspersonen sowie allfällige Fachpersonen an.

⁴ Ihr obliegt die Verantwortung für die Bewirtschaftung und Verwaltung der bewilligten Kredite.

⁵ Sie ist personell der Schulleitung Volksschule unterstellt.

**Aufgaben der Tages-
schulleitung**

Art. 9

¹ Die Tagesschulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. pädagogische Leitung der Tagesschule
- b. Führung der Mitarbeitenden und Durchführung von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen mit Betreuungspersonen sowie allfälligen Fachpersonen
- c. Leitung der Teamsitzungen
- d. administrative Leitung und Gewährleistung der Abläufe
- e. Überwachung des Angebots von kindergerechten, gesunden und abwechslungsreichen Mahlzeiten
- f. Beachtung von Sicherheits- und Hygienevorschriften
- g. Sicherung der Qualität

² Sie arbeitet zusammen mit:

- a. der Schulleitung Volksschule
- b. den beteiligten Eltern und Erziehungsberechtigten
- c. der Schulkommission
- d. dem Schulsekretariat
- e. der Gemeindeverwaltung
- f. weiteren Fachstellen

**Aufgaben der Betreu-
ungspersonen**

Art. 10

Die Betreuungspersonen stellen unter Führung der Tagesschulleitung den Betrieb der Tagesschule sicher. Ihnen obliegen:

- a. die Betreuung der Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler beim Mittagessen und in der Freizeit
- b. das Bereitstellen von Zwischenmahlzeiten (Zvieri) und Getränken
- c. die Aufgabenbetreuung
- d. das Durchsetzen von Regeln im Rahmen des Tagesschulbetriebs
- e. die Teilnahme an den Teamsitzungen

**Aufgaben des Küchen-
personals**

Art. 11

Dem Küchenpersonal obliegen:

- a. der Einkauf der Lebensmittel und das Führen der entsprechenden Kreditkontrolle
- b. die Zubereitung von kindergerechten, gesunden und abwechslungsreichen Mahlzeiten gemäss Verpflegungskonzept
- c. das Bereitstellen von Zwischenmahlzeiten und Getränken
- d. die Beachtung der Sicherheits- und Hygienevorschriften

IV. Personelles

Grundsätze

Art. 12

¹ Die Tagesschulleitung und die Betreuungspersonen mit Lehrdiplom werden nach der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) besoldet.

² 90 Minuten effektive Betreuungszeit sind dabei einer Unterrichtslektion von 45 Minuten gleichgestellt. Damit ist auch der zusätzliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, Administration und Koordination vollumfänglich abgegolten.

³ Betreuungspersonen *ohne* Lehrdiplom werden nach den Personalvorschriften der Gemeinde Uttigen besoldet. Für die Arbeitszeit gelten die Bestimmungen für die Gemeindeangestellten von Uttigen.

Anstellungsbedingungen für die Tagesschulleitung

Art. 13

Die Tagesschulleitung ist in der Gehaltsklasse 10 gemäss der kantonalen Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) eingestuft.

Entschädigung für die Tagesschulleitung

Art. 14

¹ Die Sockelanstellung der Tagesschulleitung beträgt 3 Wochenlektionen.

² Für je 50 an der Tagesschule betreute Kinder und Jugendliche wird eine zusätzliche Lektion gewährt.

Anstellungsbedingungen und Entschädigung für Betreuungspersonal mit Lehrdiplom

Art. 15

Die Entschädigung für Betreuungspersonen mit Lehrdiplom aller Stufen entspricht der Gehaltsstufe der Anstellung an der Volksschule.

V. Aufnahme und Kündigung

Anmeldung

Art. 16

¹ Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung mit Unterschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten (Vertrag) vor Schuljahresbeginn. Sie erfolgt für ein Schuljahr und bezeichnet verbindlich die bestellten Betreuungseinheiten gemäss Artikel 25.

² Die Aufnahme richtet sich danach, ob mindestens 8 Kinder ein Angebot nachfragen.

³ Eine allfällige Nichtaufnahme wird den Eltern oder Erziehungsberechtigten mit Verfügung durch die Schulkommission eröffnet.

Ausnahmen

Art. 17

¹ Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmelde-termin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in denen noch genügend Kapazitäten verfügbar sind.

² Kinder und Jugendliche, welche die Tagesschule besuchen, können entsprechend den Bedürfnissen zusätzlich für einzelne Betreuungseinheiten angemeldet werden, wenn dies organisatorisch möglich ist.

Abmeldung**Art. 18**

¹ Kinder und Jugendliche können per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat bis spätestens 30 Tage vor Semesterende schriftlich an das Schulsekretariat zu erfolgen.

² Bei Wegzug aus der Gemeinde Uttigen kann mit einer Frist von mindestens einem Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

VI. Organisation**Aufsicht und Verantwortung****Art. 19**

¹ Die Schulkommission übt die Gesamtaufsicht über die Tagesschule aus.

² Die Tagesschule liegt in der Gesamtverantwortung des Gemeinderates.

Betriebsführung**Art. 20**

¹ Der Tagesschulbetrieb wird durch die Tagesschulleitung geführt.

² Die Tagesschulleitung gewährleistet die Vernetzung mit der Schulleitung Volksschule, dem Schulbetrieb und der Gemeinde.

Betreuung**Art. 21**

¹ Die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen sind in der Regel Lehrpersonen der Volksschule Uttigen.

² Es können auch Betreuungspersonen mit vergleichbarer pädagogischer Ausbildung angestellt werden.

³ Ergänzend können Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung angestellt werden.

Administration**Art. 22**

¹ Die Tagesschule ist administrativ dem Schulsekretariat angegliedert.

² Das Schulsekretariat unterstützt die Tagesschule bei den organisatorischen und administrativen Abläufen inklusive Abrechnung der Elternbeiträge.

Finanzielles**Art. 23**

¹ Die Finanzverwaltung ist für die Rechnungsführung zuständig.

² Sie überwacht die Zahlungseingänge und verwaltet das Mahnwesen.

VII. Gebühren**Gebührenpflicht****Art. 24**

Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.

Bemessungskriterien**Art. 25**

Die Beiträge richten sich nach Anhang I dieser Verordnung.

Betreuungseinheiten

Art. 26

¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Betreuungseinheiten zu bezahlen.

² Als voll anrechenbare Betreuungseinheiten gelten:

- a. die Zeit von 07.00 bis Unterrichtsbeginn
- b. die Zeit von 11.00 (12.00) bis 13.30 Uhr
- c. die Zeit von 13.30 bis 17.00 oder 18.00 Uhr
- d. die Zeit von 15.15 oder 16.15 Uhr bis 17.00 oder 18.00 Uhr

³ Als halb anrechenbare Betreuungseinheiten gelten Teilbelegungen der Betreuungseinheiten gemäss Absatz 2, die schulbetrieblich begründet sind.

Erhebung der Gebühr

Art. 27

¹ Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühr wird in 11 Monatspauschalen erhoben (ohne Juli).

² Als Berechnungsgrundlage gelten für Schülerinnen und Schüler die bestellten Betreuungseinheiten für 37 Wochen. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 39 Schulwochen pro Schuljahr) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage und Kurzabwesenheiten, eingerechnet.

³ Als Berechnungsgrundlage gelten für Kindergartenkinder die bestellten Betreuungseinheiten für 36 Wochen. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 38 Schulwochen pro Schuljahr) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage und Kurzabwesenheiten, eingerechnet.

Massgebendes Einkommen

Art. 28

Das für die Berechnung der Gebühr massgebende monatliche Einkommen berechnet sich aufgrund von Art. 12 der kant. Tagesschulverordnung.

Gebührenerlass

Art. 29

¹ Abwesenheiten der Kinder und Jugendlichen haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.

² In folgenden Fällen werden Gebühren durch die Schulkommission auf Gesuch hin erlassen:

- a. in Krankheitsfällen ab dem 6. Krankheitstag der entschuldigten Abwesenheit
- b. für Abwesenheiten gemäss Artikel 28 des Volksschulgesetzes

³ Im Übrigen gelten die Inkassobestimmungen des Gebührenreglementes der Gemeinde Uttigen.

Entgelt für die Mahlzeiten

Art. 30

¹ Das Entgelt für die Mahlzeiten ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.

² Die Kosten für ein Frühstück betragen drei Franken, für ein Mittagessen acht Franken.

³ Betreuungspersonen und Gäste entrichten die gleichen Beiträge.

<i>Tarifanpassung</i>	<p>Art. 31</p> <p>Werden die Tarifsätze durch den Kanton angepasst, gelten die neu berechneten Beiträge jeweils ab dem 1. August des laufenden Jahres.</p>
<i>Rechnungstellung und Inkasso</i>	<p>Art. 32</p> <p>¹ Die Gebühren für die bestellten Leistungen werden mit der Rechnungstellung fällig.</p> <p>² Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.</p>
<i>Mahnwesen</i>	<p>Art. 33</p> <p>¹ Eine allfällige Mahnung erfolgt nach der geltenden Praxis der Finanzverwaltung Uttigen.</p> <p>² Mahnungen sind gebührenpflichtig.</p> <p>³ Nichtbeachtung der Zahlungsfristen kann den Ausschluss aus der Tagesschule zur Folge haben.</p>
<i>Versicherungen</i>	<p>Art. 34</p> <p>¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.</p> <p>² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.</p> <p>³ Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verlorengegangene Gegenstände.</p> <p>⁴ Auf dem Hin- und Rückweg von der Tagesschule nach Hause stehen die Kinder und Jugendlichen unter der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.</p>

VIII. Schlussbestimmungen

<i>In Kraft treten</i>	<p>Art. 35</p> <p>Diese Verordnung tritt am 2. November 2010 in Kraft.</p>
-------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------

IX. GENEHMIGUNG

Vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 2. November 2010 genehmigt.

GEMEINDERAT UTTIGEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

A. Epprecht

J. Hauert

Anhang zu Artikel 16 Tagesschulverordnung (TSV), Stand 1.8.2010

Die Formel zur Berechnung der für ein Kind je Betreuungsstunde zu erhebender Gebühr lautet:
 (Maximaltarif – Minimaltarif) dividiert durch (maximales massgebendes Monatseinkommen –
 minimales massgebendes Monatseinkommen) x durch (maximales massgebendes Monatsein-
 kommen – minimales massgebendes Monatseinkommen) + Minimaltarif – (Familienrabatt x [Fa-
 miliengrösse - 2])

Basisdaten zur Berechnung des Gebührenansatzes nach Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a.
 Die Gebühren für Zwischengrössen, z.B. für Bruttoeinkommen von 3'700 Franken oder für Haus-
 halte ab sieben Personen, werden entsprechend mit der obenstehenden Formel berechnet.

Gebühr Tagesschulangebot mit pädagogischen Anspruch							
Tarif / Stunde maximal	11.20						
Tarif / Stunde minimal	0.65						
Bruttoeinkommen maximal	13'000.00						
Bruttoeinkommen minimal	3'500.00						
Familienrabatt	1.07						
Anrechenbares Bruttoeinkommen	Stundenansatz (ohne Mittagessen) bei einer Haushaltgrösse von						
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen
3'500.00	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65	0.6
4'000.00	1.21	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65	0.6
4'500.00	1.76	0.69	0.65	0.65	0.65	0.65	0.6
5'000.00	2.32	1.25	0.65	0.65	0.65	0.65	0.6
5'500.00	2.87	1.80	0.73	0.65	0.65	0.65	0.6
6'000.00	3.43	2.36	1.29	0.65	0.65	0.65	0.6
6'500.00	3.98	2.91	1.84	0.77	0.65	0.65	0.6
7'000.00	4.54	3.47	2.40	1.33	0.65	0.65	0.6
7'500.00	5.09	4.02	2.95	1.88	0.81	0.65	0.6
8'000.00	5.65	4.58	3.51	2.44	1.37	0.65	0.6
8'500.00	6.20	5.13	4.06	2.99	1.92	0.85	0.6
9'000.00	6.76	5.69	4.62	3.55	2.48	1.41	0.6
9'500.00	7.31	6.24	5.17	4.10	3.03	1.96	0.8
10'000.00	7.87	6.80	5.73	4.66	3.59	2.52	1.4
10'500.00	8.42	7.35	6.28	5.21	4.14	3.07	2.0
11'000.00	8.98	7.91	6.84	5.77	4.70	3.63	2.5
11'500.00	9.53	8.46	7.39	6.32	5.25	4.18	3.1
12'000.00	10.09	9.02	7.95	6.88	5.81	4.74	3.6
12'500.00	10.64	9.57	8.50	7.43	6.36	5.29	4.2
13'000.00	11.20	10.13	9.06	7.99	6.92	5.85	4.7
13'500.00	11.20	10.69	9.62	8.55	7.48	6.41	5.3
14'000.00	11.20	11.20	10.17	9.10	8.03	6.96	5.8
14'500.00	11.20	11.20	10.73	9.66	8.59	7.52	6.4
15'000.00	11.20	11.20	11.20	10.21	9.14	8.07	7.0
15'500.00	11.20	11.20	11.20	10.77	9.70	8.63	7.5
16'000.00	11.20	11.20	11.20	11.20	10.25	9.18	8.1
16'500.00	11.20	11.20	11.20	11.20	10.81	9.74	8.6
17'000.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	10.29	9.2
17'500.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	10.85	9.7
18'000.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	10.3
18'500.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	10.8
19'000.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.2
19'500.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.2
20'000.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.2
20'500.00	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.20	11.2

Basisdaten zur Berechnung des Gebührenansatzes nach Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b. Die Gebühren für Zwischengrößen, z.B. für Bruttoeinkommen von 3'700 Franken oder für Haushalte ab sieben Personen, werden entsprechend mit der obenstehenden Formel berechnet.

Gebühr Tagesschulangebot mit tiefem pädagog. Anspruch							
Tarif / Stunde maximal	5.60						
Tarif / Stunde minimal	0.65						
Bruttoeinkommen maximal	13'000.00						
Bruttoeinkommen minimal	3'500.00						
Familienrabatt	1.07						
Anrechenbares Bruttoeinkommen	Stundenansatz (ohne Mittagessen) bei einer Haushaltgröße von						
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen
3'500.00	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65
4'000.00	0.91	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65
4'500.00	1.17	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65
5'000.00	1.43	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65
5'500.00	1.69	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65
6'000.00	1.95	0.88	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65
6'500.00	2.21	1.14	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65
7'000.00	2.47	1.40	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65
7'500.00	2.73	1.66	0.65	0.65	0.65	0.65	0.65
8'000.00	2.99	1.92	0.85	0.65	0.65	0.65	0.65
8'500.00	3.26	2.19	1.12	0.65	0.65	0.65	0.65
9'000.00	3.52	2.45	1.38	0.65	0.65	0.65	0.65
9'500.00	3.78	2.71	1.64	0.65	0.65	0.65	0.65
10'000.00	4.04	2.97	1.90	0.83	0.65	0.65	0.65
10'500.00	4.30	3.23	2.16	1.09	0.65	0.65	0.65
11'000.00	4.56	3.49	2.42	1.35	0.65	0.65	0.65
11'500.00	4.82	3.75	2.68	1.61	0.65	0.65	0.65
12'000.00	5.08	4.01	2.94	1.87	0.80	0.65	0.65
12'500.00	5.34	4.27	3.20	2.13	1.06	0.65	0.65
13'000.00	5.60	4.53	3.46	2.39	1.32	0.65	0.65
13'500.00	5.60	4.79	3.72	2.65	1.58	0.65	0.65
14'000.00	5.60	5.05	3.98	2.91	1.84	0.77	0.65
14'500.00	5.60	5.31	4.24	3.17	2.10	1.03	0.65
15'000.00	5.60	5.57	4.50	3.43	2.36	1.29	0.65
15'500.00	5.60	5.60	4.76	3.69	2.62	1.55	0.65
16'000.00	5.60	5.60	5.02	3.95	2.88	1.81	0.74
16'500.00	5.60	5.60	5.28	4.21	3.14	2.07	1.00
17'000.00	5.60	5.60	5.54	4.47	3.40	2.33	1.26
17'500.00	5.60	5.60	5.60	4.73	3.66	2.59	1.52
18'000.00	5.60	5.60	5.60	5.00	3.93	2.86	1.79
18'500.00	5.60	5.60	5.60	5.26	4.19	3.12	2.05
19'000.00	5.60	5.60	5.60	5.52	4.45	3.38	2.31
19'500.00	5.60	5.60	5.60	5.60	4.71	3.64	2.57
20'000.00	5.60	5.60	5.60	5.60	4.97	3.90	2.83
20'500.00	5.60	5.60	5.60	5.60	5.23	4.16	3.09